

3. Erste Ausnahme („mittelbare Selbstbeschaffung“; Abs. 2):
abstrakt-generelle Steuerung durch Vereinbarung über
 - ... Leistungsvoraussetzungen
 - ... Bedarf
 - ... Kosten
 Voraussetzung: ambulante und niedrigschwellige Hilfe
4. Zweite Ausnahme („unmittelbare Selbstbeschaffung“; Abs. 3):
Steuerungsversagen und Unaufschiebbarkeit der Hilfe

Prof. Dr. PETER-CHRISTIAN KUNKEL ist Hochschullehrer an der Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung
kunkel@fh-kehl.de

LITERATURVERZEICHNIS

- KUNKEL, P.-C. (2006a). *Jugendhilferecht. Systematische Darstellung für Studium und Praxis*. (5. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- KUNKEL, P.-C. (2006b). *Sozialgesetzbuch VIII – SGB. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar*. (3. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

Beccaria-Standards – Tools für strukturiertes Vorgehen in der Kriminalprävention

Anja Meyer

Klasse statt Masse in der Kriminalprävention, mehr Qualität statt Quantität ... dies ist sicherlich eine Vision, die nicht kurzfristig, sondern nur mittel- bis langfristig einzulösen ist. Um überhaupt in der Praxis eine Evaluationskultur zu etablieren, gilt es – Schritt für Schritt – Vorbehalte und Widerstände bei Akteuren abzubauen, für das Thema zu sensibilisieren und ein (Qualitäts-)Bewusstsein zu schaffen, Praktiker von der Notwendigkeit zu überzeugen, ihr kriminalpräventives Handeln daran messen lassen zu müssen, ob sie das Richtige tun: Und tun sie das, was sie tun, richtig?

In der Praxis existieren häufig diffuse Evaluationsängste, nicht zuletzt vor dem Verlust von Fördermitteln oder Stellen. Der Bewertungsdruck, das Gefühl der Kontrolle, die Angst die Evaluation könnte unangenehme Punkte zutage bringen. All dies bedingt ein negativ besetztes Verständnis von Evaluation als etwas Bedrohlichem.

Neben diesen eher emotionalen Gründen spielt mangelndes Know-how (ungenügende Methodenkompetenz) eine zentrale Rolle für das fehlende systematische Vorgehen und eine Wirkungsüberprüfung des präventiven Handelns. Präventionsprojekte sind häufig weder selbst noch fremd zu evaluieren, weil sie nicht systematisch/strukturiert geplant und durchgeführt worden sind, sprich ihnen keine ordentliche Konzeption zu Grunde liegt. Jedoch: Keine vernünftige Evaluation ohne Konzeption.

Fest steht: Akteure benötigen Unterstützung, wenn sie ihre Projekte von Beginn an so konzipieren sollen, dass sie überhaupt evaluierbar sind. Um Projekte erfolgreich auf den Weg zu bringen, brauchen sie zum einen wissenschaftliche Fremdhilfe,¹ zum anderen aber auch – aufgrund knapper finanzieller Ressourcen - praxisnahe Selbsthilfe.

Wenn sich Akteure an Qualitätskriterien orientieren sollen, setzt dies voraus,

- ... ihnen entsprechende Tools für eine strukturierte Vorgehensweise an die Hand zu geben.
- ... erforderliches Know-how zu vermitteln – Qualifizierung.

1 Das Beccaria-Projekt: Qualitätsmanagement in der Kriminalprävention (2003-2005)

Diesen skizzierten Handlungsbedarf greift das „Beccaria-Projekt: Qualitätsmanagement in der Kriminalprävention“² auf. Das EU-Rahmenprogramm AGIS³ ermöglichte dem Landespräventionsrat Niedersachsen (Niedersächsisches Justizministerium) die Durchführung des besagten Projekts

(Dezember 2003 bis November 2005). Hauptanliegen des Beccaria-Projekts war es, einen Beitrag zur Verbesserung bzw. kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualitätsorientierung in der Kriminalprävention zu leisten. Dazu gehören einerseits der Abbau von Vorbehalten gegen Verfahren der Qualitätssicherung durch Evaluation und die Implementierung von Qualitätsmanagement (Planung, Steuerung, Verbesserung etc.) andererseits.

Innerhalb des Beccaria-Projekts sind vielfältige Maßnahmen⁴ durchgeführt worden, Akteure mit dem grundlegenden Handwerkszeug zur Umsetzung von mehr Qualität auszustatten. Zu den so genannten Tools zählen auch die nachfolgenden Beccaria-Standards.

2 Beccaria-Standards zur Qualitätssicherung kriminalpräventiver Projekte⁵

Die Beccaria-Standards bieten Entwicklern, Akteuren und anderen Verantwortungsträgern in der Kriminalprävention einen Leitfaden für die Qualitätssicherung ihres kriminalpräventiven Handelns. Sie sollen gewährleisten, dass sich die Planung, Durchführung und Überprüfung kriminal-

1 Hilfe zur Fremdhilfe – Internet-Evaluationsagentur (deutsch / englisch). Die Internet Evaluationsagentur unter www.beccaria.de ist eine Kontaktbörse, die Wissenschaft und Präventionspraxis vernetzt. Sie soll kriminalpräventiven Akteuren Unterstützung und professionelle Hilfe bei Fragen zu Konzeption, Selbstevaluation und Fremdevaluation vermitteln. Die Suche in der Online - Datenbank erfolgt nach verschiedenen Kriterien. Anbieter entsprechender Dienstleistungen können über ein Passwort einen Eintrag vornehmen und Angebote sowie ein Kompetenzprofil eingeben. Das Angebot der Agentur ist international nutzbar. Die Eintrags- und Abfrageseiten sind in Deutsch und Englisch zugänglich.

2 Weitere Informationen finden sich unter www.beccaria.de.

3 AGIS fördert Vorhaben aus den Bereichen justizielle Zusammenarbeit, organisierte Kriminalität, Kriminalprävention und Opferschutz. Das EU-Programm AGIS – benannt nach dem spartanischen König (338-331 v. Chr.) – ersetzt seit 2003 fünf vorherige EU-Programme (Hippocrates, Grotius, OISIN, Falcone, STOP). http://europa.eu.int/comm/justice_home/funding/agnosis/funding_agnosis.htm.

4 Zielgruppe: Der Zugang zu den Arbeitsergebnissen des Beccaria-Projekts ist derartig gestaltet, dass sie europaweit in englischer und deutscher Sprache über die Beccaria-Homepage www.beccaria.de allen Akteuren (Praktikern, Wissenschaftlern, Entscheidungsträgern, etc.) in der Kriminalprävention zur Verfügung stehen.

5 Verfasser der Beccaria-Standards sind VOLKHARD SCHINDLER, JÖRG BÄSSMANN, ANJA MEYER, ERICH MARKS, RUTH LINNSEN. Die Standards stehen als Download unter www.beccaria.de zur Verfügung. Die Broschüre ist beim Landespräventionsrat Niedersachsen erhältlich.

präventiver Projekte an den in Wissenschaft und Literatur genannten Qualitätskriterien orientieren, d.h., Projekte so konzipiert werden, dass sie grundsätzlich evaluierbar sind.

Demzufolge umfassen die Standards Maßgaben und Anforderungen an die Qualität der Planung, Durchführung und Bewertung kriminalpräventiver Programme⁶ und Projekte. Sie beziehen sich dabei auf sieben Hauptschritte eines Projekts:

1. Problembeschreibung;
2. Analyse der Entstehungsbedingungen des Problems;
3. Festlegung der Präventionsziele, Projektziele und Zielgruppen;
4. Festlegung der Maßnahmen für die Zielerreichung,
5. Projektkonzeption und Projektdurchführung;
6. Überprüfung von Umsetzung und Zielerreichung des Projekts (Evaluation),
7. Schlussfolgerungen und Dokumentation.

Die einzelnen Anforderungen bauen stets aufeinander auf. Ein punktuelles Herausgreifen oder Nichtberücksichtigen bestimmter Schritte stellt das Qualitätsniveau insgesamt in Frage.

Die Beccaria-Standards sind vom Sprachduktus derart verfasst, dass sie einen Aufforderungscharakter besitzen. Entwickler eines kriminalpräventiven Projekts werden angehalten, ihr Handeln zu reflektieren und Schritt für Schritt vorzugehen.

Um ein Bild davon zu zeichnen, was genau Praktiker bei ihrer Vorgehensweise zu berücksichtigen haben, wird nachstehend der 3. Beccaria-Standard: Festlegung von Präventionszielen, Projektzielen und Zielgruppen vorgestellt.

3 Beccaria-Standard: Festlegung von Präventionszielen, Projektzielen und Zielgruppen

Bei der Festlegung von Zielen ist grundsätzlich zwischen Präventionszielen und Projektzielen zu unterscheiden. Jedes Projekt hat stets seine Präventionsziele und seine Projektziele eindeutig und präzise zu benennen.

Präventionsziele (mitunter auch bezeichnet als Oberziele, globale Ziele oder allgemeine Ziele) sind dabei immer auf das eigentliche Präventionsanliegen des Projekts gerichtet. Dieses besteht in der (objektiven) Eindämmung von Kriminalität (Verhinderung und/oder Verminderung von Straftaten) oder in der Verbesserung der subjektiven Sicherheit (Stärkung des Sicherheitsgefühls bzw. Minderung der Kriminalitätsfurcht). Beispielsweise könnte das Präventionsziel eines Projekts die Reduzierung von Körperverletzungsdelikten bei Jugendlichen im schulischen Bereich der Stadt A um 30% sein.

Präventionsziele müssen in einem theoretisch ableitbaren Zusammenhang mit Projektzielen stehen: Es muss plausibel darstellbar sein, dass mit der Erreichung eines Projektziels zugleich auf die Erreichung des dahinter stehenden Präventionsziels hingewirkt werden kann.

Projektziele sind demzufolge die unmittelbaren Zielsetzungen, die durch ein Projekt angestrebt werden. Bei einem Projekt, dessen Präventionsziel die Reduzierung von Körperverletzungsdelikten bei Jugendlichen im schulischen Bereich ist, könnten folgende Projektziele bestehen: Verbesserung des allgemeinen Schulklimas, Stärkung der sozialen Kompetenzen von Jugendlichen insbesondere bei der Austragung von Konflikten, Erhöhung der Sozialkontrolle im schulischen Raum.

So ist unter Verweis auf kriminologische Theorien bzw. theoretisch begründete Annahmen oder mittels empirischer

Befunde darzustellen, dass die Projektziele jeweils einen geeigneten Präventionsansatz bilden, um das Präventionsziel „Reduzierung von Körperverletzungsdelikten bei Jugendlichen im schulischen Bereich“ erreichen zu können.

3.1 Die Präventionsziele sind benannt. Sie resultieren aus der Problembeschreibung, sind präzise formuliert, messbar und beschreiben die Soll-Situation.

3.2 Es ist festgelegt, auf welche Zielgruppen sich die Erreichung der Präventionsziele bezieht.

3.3 Es sind Indikatoren (Kennziffern) bestimmt, anhand derer sich überprüfen lässt, ob und in welchem Maße die Präventionsziele erreicht werden.

3.4 Es werden geeignete Strategien oder Präventionsansätze ausgewählt, um die festgelegten Präventionsziele zu erreichen. Die Auswahl der Strategien oder Präventionsansätze ist schlüssig begründet. Dabei sind Erkenntnisse aus der Literatur sowie Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt. Auf Grundlage der ausgewählten Strategien oder Präventionsansätze sind die Projektziele⁷ konkret benannt.

3.5 Es ist festgelegt, auf welche Zielgruppen die Erreichung der Projektziele bezogen ist. Die Zielgruppen sind dabei präzise benannt (z. B. altersmäßige oder soziale Merkmale).

3.6 Es ist festgelegt, in welchem Zeitrahmen bzw. bis wann (zeitlicher Aufwand) die angestrebten Projektziele erreicht werden sollen.

Beccaria-Standards – eine systematische Vorgehensweise, die für den Wissenschaftler selbstverständlich sein mag, aber bislang kaum Eingang in den Arbeitsalltag der Praktiker gefunden hat.

Warum brauchen wir Standards in Europa?

Weitere zentrale Beiträge zum Themenkomplex „Standards oder Qualitätskriterien“ zur Planung, Durchführung und Bewertung kriminalpräventiver Projekte sind:

POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION DER LÄNDER UND DES BUNDES, PROPK (Hrsg.). *Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte. Eine Arbeitshilfe für die Evaluation.*

LANDESPRÄVENTIONSRAT NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.). *Leitfaden kommunale Kriminalprävention. Ein Leitfaden zur Planung, Durchführung und Evaluation kriminalpräventiver Projekte.*

SIEGFRIED PREISER, & ULRICH WAGNER: *Qualitätskriterien für Präventions- und Interventionsprogramme.*

DIETER DÖLLING: *Zur Qualität und Evaluation von Kriminalprävention.*

RON CLARKE: *7 Principles of Quality Crime Prevention.*

PAUL EKBLUM: *The 5Is framework: Sharing Good Practice in Crime Prevention.*

SARA: *Scanning, Analysis, Response, Assessment.*

6 Im Folgenden wird ausschließlich von Projekten gesprochen, gleichwohl sind Programme mit eingeschlossen.

7 Die Zielgruppen der Projektziele müssen nicht notwendigerweise identisch mit den Zielgruppen der Präventionsziele sein. So ist im erwähnten Beispiel das Projektziel „Verbesserung des allgemeinen Schulklimas“ auf die Zielgruppe der Lehrer (bzw. die Schulleitung) gerichtet, das Präventionsziel dagegen auf die Jugendlichen.

Auch wenn diese Modelle in Nuancen von einander abweichen, eines eint sie: alle plädieren für eine systematische Vorgehensweise im Handlungsfeld der Kriminalprävention. Sie sind als eine Art Leitfaden oder „Gebrauchsanweisung“ zu verstehen. Welchen Namen das Modell hat, spielt in diesem Kontext eine sekundäre Rolle. Entscheidender ist vielmehr die Orientierung an einer strukturierten Vorgehensweise; ein Verfahren, das festlegt, wie Präventionsprojekte konzeptionell anzulegen und durchzuführen sind, welche zentralen Aspekte und Arbeitsschritte dabei in die Projektplanung und Projektumsetzung einzufließen haben und wie der Prozess der Projektauswertung und Projektbewertung zu gestalten ist.

Natürlich bedarf es langfristig einer gemeinsamen Vorgehensweise zur Planung, Durchführung und Bewertung von Projekten zur Kriminalprävention in Europa. Dies hält desgleichen die Europäische Kommission für unabdingbar, um die Qualität von Präventionsprojekten zu verbessern und einen standardisierten Vergleich zwischen Staaten zu ermöglichen.⁸ Eine vereinheitlichte Herangehensweise im europäischen Kontext setzt allerdings einen gemeinsamen konzeptionellen Rahmen und so letztlich ein gemeinsames Grundverständnis von qualitätsorientierter Kriminalprävention voraus. Eine Forderung, der sich auch PAUL EKBLOM anschließt: „To this end, I think we all need to work towards developing one, collective framework rather than having several alternatives. I think we can all agree on many of the details, even if we have not yet decided on the main headings – 5 Is, SARA, 7 Steps or whatever. Let's get to work!“⁹

Erforderlich sind europaweit allgemein anerkannte, verbindliche Standards für die Präventionspraxis. Standards bilden einen Beitrag, um die Präventionsarbeit konzeptionell weiterzuentwickeln, ihre Effektivität zu erhöhen und einen ebenso gezielten wie effizienten Einsatz der Mittel sicherzustellen. Nicht nur in Deutschland, auch in Europa mangelt es an einer einheitlichen Vorgehensweise, an einem allgemein anerkannten und praktizierten Standard in der Planung, Durchführung und Bewertung von Präventionsprojekten.

Fragen der Übertragbarkeit von Projekten auf andere Gesellschaften, die etwa in ihrem kulturellem Hintergrund, ihrer Sozialstruktur und institutionellen Ausprägung voneinander abweichen, sind weder national noch international hinreichend geklärt. Erst verbindliche Standards schaffen die Grundlage für einen systematischen Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen in der Kriminalprävention. Sie ermöglichen es, Erfahrungswissen und Befunde einzelner Projekte prinzipiell aufeinander zu beziehen, Projektergebnisse fundiert einzuschätzen und so letztlich auch Best-Practice-Projekte zu identifizieren. Zu einer analogen Schlussfolgerung gelangen die Evaluatoren des European Crime Prevention Network (EUCPN). So heißt es im Evaluationsbericht über die Aktivitäten und Zukunft von EUCPN: „Evaluation is vital. A common methodology to prepare, implement and evaluate concrete crime prevention projects. This is necessary to improve the quality of prevention projects and to enable a standardised comparison between countries.“¹⁰

Standards sind ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu Wirkungsüberprüfungen kriminalpräventiver Projekte und somit zur verstärkten Qualitätsorientierung. Sie allein genügen jedoch nicht. Weder sind sie komplett selbsterklärend, noch stellen sie per se eine Garantie für Qualität dar. Damit sie in der Praxis auch entsprechend angewendet werden können, ist hierfür die notwendige Voraussetzung zu schaffen: Qualifizierung durch Wissensvermittlung.

Kriminalprävention hat bislang kaum einen Eingang in die Ausbildung der beteiligten Professionen gefunden. Euro-

paweit fehlt es an Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten. Ein Defizit, was es zu beheben gilt. Denn mit WIEBKE STEFFEN gesprochen: „Prävention kann aber nicht 'jeder Polizeibeamte' und auch nicht 'jeder andere Präventionsträger' quasi 'naturwüchsig, von Haus aus', sondern sie setzt wie jede andere qualitativ anspruchsvolle Tätigkeit Aus- und Fortbildung voraus.“¹¹ Oft mangelt es an theoretischem und methodischem „Know-How“ in der Prävention. „No other profession (public health, architecture, for example) would send its practitioners into the field and expect them to deliver with such limited conceptual resources.“¹² Zu prognostizieren ist ein steigender Bedarf an qualifizierten Akteuren in der Kriminalprävention mit neuen Qualifikationsanforderungen / Knowledge-Management-Kompetenzen, dem derzeit noch ein geringes Angebot an hochqualifizierten Akteuren gegenübersteht. Um der zunehmenden Nachfrage und dem veränderten Bedarf nach professionellem Kriminalpräventionspersonal gerecht zu werden, muss die Qualifizierung im Bereich Kriminalprävention ausgebaut werden: „distil and synthesize knowledge and organise knowledge bases and provide a schema for education and training“.¹³ Eine Vorbereitung auf die Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben setzt die Vermittlung von breit gefächertem kriminalpräventiven Wissen – Basiswissen und Spezialwissen – einerseits und Management-Kompetenzen andererseits voraus.

Wissensvermittlung ist das Stichwort für das Beccaria-Folgeprojekt.

Das Beccaria-Center: Aus- und Weiterbildung in der Kriminalprävention (2005-2007)¹⁴

Das Beccaria-Center ist ein Kooperationsnetzwerk des Landespräventionsrates Niedersachsen mit Beteiligung von acht europäischen Partnerorganisationen. Zielsetzung des Projektes ist die berufliche Kompetenzerweiterung der Mitarbeiter in der Kriminalprävention durch Etablierung eines Qualifizierungsangebotes im Rahmen der Aus- und Fortbildung.

Eine zentrale Maßnahme des Beccaria-Centers ist die Konzeption eines wissenschaftlichen, bedarfs- und berufsorientierten Qualifizierungsangebotes. Es umfasst:

1. die Erstellung sowie Etablierung eines Trainingsprogramms und
2. die Entwicklung eines weiterbildenden Crime-Prevention Masterstudiengangs (berufsbegleitend).

Das Center soll dazu beitragen, a.) den veränderten Bedarf an Fach-, Leitungs- und Führungskräften besser abzudecken und b.) das Schulungs- und Bildungsprogramm in der europäischen Kriminalprävention stärker zu vereinheitlichen.

8 Vgl. KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Kriminalprävention in der Europäischen Union, Brüssel, den 12.03.2004, S.17; vergleiche Internetpublikation: Introduction to United Nations Guidelines for the Prevention of Crime – 2002; www.prevention.gc.ca/en/aboutus/guidelines. IV Organization, methods and approaches / B. Methods: Knowledge base / Planning interventions; support evaluation; V.

9 EKBLOM, 2005, S. 55ff

10 DRAFT: Evaluation of the operation and Future of the European Crime Prevention Network (EUCPN), S. 5

11 STEFFEN, 2002, S. 15

12 EKBLOM, 2002, S. 12.

13 EKBLOM, 2002, S. 12.

14 Das Projekt hat eine Laufzeit von 2005-2007. Die finanzielle Unterstützung erfolgt durch das AGIS-Programm der Europäischen Kommission – Generaldirektion Justiz und Inneres.

Das Weiterbildungsangebot ist auf Wissenstransfer und Verbesserung der beruflichen Praxis auszurichten. Beides bedarf der Entwicklung eines interdisziplinären Curriculums in modularer Form sowie von Lehrinhalten, die sowohl einen regionalen als auch europäischen Bezug aufweisen und zweisprachig zu verfassen sind.

Dr. ANJA MEYER ist Mitarbeiterin des Landespräventionsrates Niedersachsen

LITERATURVERZEICHNIS

- CLARKE, R. (2005). 7 Principles of Quality Crime Prevention. In E. MARKS, A. MEYER & R. LINSSEN (Eds.), *Quality in Crime Prevention* (pp. 85-97). Hannover.
- DÖLLING, D. (2005). Zur Qualität und Evaluation von Kriminalprävention. *forum kriminalprävention. Zeitschrift der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention*, (1), 21-24.
- EKBLOM P. (2002). European Crime Prevention Network – towards a logic model and mission statement. *Vision of 1 July 2002*, pp. S. 11.
- EKBLOM, P. (2005). The 5Is framework: Sharing Good Practice in Crime Prevention. In E. MARKS, A. MEYER & R. LINSSEN (Eds.), *Quality in Crime Prevention* (pp. 55-84). Hannover.
- EVALUATION OF THE OPERATION AND FUTURE OF THE EUROPEAN CRIME PREVENTION NETWORK (EUCPN) (2005). KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2004). *Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Kriminalprävention in der Europäischen Union*. (12.03. 2004). Brüssel.
- LANDESPRÄVENTIONS-RAT NORDRHEIN-WESTFALEN (Eds.) (2004). *Leitfaden kommunale Kriminalprävention. Ein Leitfaden zur Planung, Durchführung und Evaluation kriminalpräventiver Projekte*. (Erstellt von Dr. Jörg Hupfeld unter Mitwirkung von Dr. Rainer Strobl, arpos Institut e.V., Hannover, in Verbindung mit der Arbeitsgruppe Evaluation des Landespräventionsrates Nordrhein-Westfalen unter der Leitung von Prof. Dr. Wolfgang Bilsky, Münster).
- MARKS, E., MEYER, A. & LINSSEN R. (2005). *Quality in Crime Prevention*. Hannover.
- PREISER S. & WAGNER U. (2003). Gewaltprävention und Gewaltvermeidung. Qualitätskriterien für Präventions- und Interventionsprogramme. *Psychology report*, (11 & 12), 660-666.
- SARA: *Scanning, Analysis, Response, Assessment* www.crime-reduction.gov.uk/skills04.htm.
- STEFFEN, W. (2002). Aus- und Fortbildung im Bereich der Kriminalprävention. *forum kriminalprävention*, (5), 15.
- UNITED NATIONS GUIDELINES FOR THE PREVENTION OF CRIME (2002). www.prevention.gc.ca/en/aboutus/guidelines.
- ZENTRALE GESCHÄFTSSTELLE POLIZEILICHE KRIMINALPRÄVENTION DER LÄNDER UND DES BUNDES (PROPK) (Hrsg.) (2003). *Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte. Eine Arbeitshilfe für die Evaluation*. Stuttgart.

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

Rechtsschutzgarantie, Fortschreibung des Vollzugsplans

BVerfG – 2 BvR 1383/03 – Beschluss vom 03.07.2007

1. Die Fortschreibung konkreter Feststellungen im Vollzugsplan ist eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten i.S.v. § 109 StVollzG, wenn sie auf einer erneuten Prüfung beruht oder eine Prüfung hätte vorgenommen werden müssen.

2. Vollzugslockerungen betreffende Feststellungen des Vollzugsplans können durch den Gefangenen gerichtlich angefochten werden, unabhängig davon, ob dieser bereits eine konkrete Vollzugslockerung beantragt hat. [Leitsätze der Redaktion]

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, § 109 Abs. 1 StVollzG

Die vollständige Entscheidung finden Sie auf der Homepage der DVJJ: www.dvjj.de -> ZJJ -> ZJJ 3/2006.

Revisionserstreckung, Rechtsmittelbeschränkung

BHG – I StR 57/06 – Beschluss vom 09.05.2006

§ 357 StPO ist nicht zu Gunsten eines früheren Mitangeklagten anwendbar, für den die Revision wegen § 55 Abs. 2 JGG unzulässig war.

§ 55 Abs. 2 JGG, § 357 StPO

AUS DEN GRÜNDEN

1. 1. Das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – Waldshut-Tiengen hat den erwachsenen Angeklagten Ge. und die zur Tatzeit heranwachsende Mitangeklagte G. am 7. April 2004 des – mittäterschaftlich begangenen – Raubes schuldig gesprochen. Es hat den Angeklagten Ge. zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, die Mitangeklagte G. zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Gegen das Urteil haben beide Angeklagte unbeschränkt, die Staatsanwaltschaft auf das Strafmaß beschränkt Berufung eingelegt.